



Inhaltsverzeichnis

Definitionen	2
Wert, Form und Gültigkeit der Währung	3
Mitgliedschaft	3
Verwendung der Mittel	3
Für die Benutzer	3
Für die Anbieter	4
Für die Verkaufsstellen	5
Offizielle Aspekte	5
Eventualitäten.....	5



Definitionen

- Wir sprechen über den Kranich, wenn wir über den Verein sprechen.
- Wir sprechen aber auch vom Kranich, immer im Singular auch für Mehrzahl, wenn wir über das Geld, die Währungseinheit oder die Scheine sprechen. 1 Kranich, 50 Kranich.
- Benutzer sind alle diejenigen, die den Kranich benutzen (Zahlungen und/oder Einkassierungen). Es ist nicht erforderlich, Mitglied vom Verein zu sein, um den Kranich benutzen zu können.
- Die Anbieter (Berufs-, Gemeinde- oder Vereinsmitglieder) sind Mitglieder vom Verein, die den Kranich als Zahlungsmittel akzeptieren und sich aktiv am Projekt beteiligen.
- Verkaufsstellen sind Orte, an denen es möglich ist, den Kranich zu beziehen.
- Botschafter sind Mitglieder vom Verein, die dem Vorstand helfen, seine Ziele zu erreichen, insbesondere durch Anwerbung und Unterstützung von Anbietern.
- Die drei offiziellen Tätigkeitsgebiete vom Verein sind:
 - den gesamten Bezirk Greyerz und seine 25 Gemeinden
 - die Region Pays-d'Enhaut, d.h. die Gemeinden Rossinière, Château-d'Oex und Rougemont
 - die Region Saanenland, d.h. die Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen.



Diese drei Regionen repräsentieren die ehemalige Grafschaft Greyerz.

Der Kranich ist jedoch nicht auf diese Grenzen beschränkt; der Verein dehnt die Möglichkeit, so weit wie möglich, auch auf benachbarte Ortschaften und Regionen aus, die sich dem Projekt anschließen möchten.



Wert, Form und Gültigkeit der Währung

Der **Wert** des Kranichs ist derzeit 1:1 an den Wert des CHF indexiert, d.h. ein Kranich = ein Schweizer Franken.

Der Kranich ist ein Papierscheingeld mit den folgenden sieben sicheren Stückelungen:



Das **Währungssymbol** des Kranichs ist. *₣*

Datum der Einführung vom Kranich: 27.09.2020 auf unbestimmte Zeit.



Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied vom Verein werden, vorausgesetzt, er oder sie akzeptiert und respektiert die Charta, die Statuten und das vorliegende Reglement. Ein Papierformular und ein Online-Formular (verfügbar unter www.derkranich-rg.ch) werden verwendet, um die Mitgliedschaft beim Vorstand der Vereinigung zu beantragen.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich im Vorstand und/oder als Botschafter zu engagieren.

Mitgliederbeiträge:

- Einzelmitglied: 20 CHF/Jahr (natürliche und juristische Person, die den Verein unterstützen möchte)
- Betriebe und Geschäfte als professionelles Anbietermitglied: 50 CHF/Jahr
- Gemeindemitglied als Anbieter: 50 CHF/Jahr
- Vereinsmitglieder: 30 CHF/Jahr

Verwendung der Guthaben

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stipendien usw. finanzieren den Betrieb des Vereins (Erneuerung von Scheinen, Werbematerial, Dienstleistungen Dritter, verschiedene Kosten usw.). Dieses Geld wird über das Bankkonto vom Verein abgewickelt. Der Kassierer vom Verein verwaltet dieses Geld im Einvernehmen mit dem Vorstand und unter der Aufsicht der Rechnungsprüfer.

Der Erlös aus dem Verkauf vom Kranich ist die Garantie vom Verein, dass er immer über den gleichen Betrag von CHF verfügt wie die im Umlauf befindlichen Kranich. Dieses Geld wird physisch in Bargeld in einem Schließfach bei einer sicheren Drittinstitution deponiert. Der Verein ist nicht berechtigt, dieses Geld für andere Zwecke als die Umwandlung vom Kranich in CHF zu verwenden.

Für den Benutzer

Regeln

- Mit Ausnahme von Dienstleistern dürfen Benutzer ihren Kranich **nicht in CHF umtauschen** beim Verein.
- Benutzer können den Kranich untereinander **austauschen** gegen CHF.

Für Dienstleistungsanbieter

Aufgaben vom Verein

- Eine Liste der Anbieter ist unter www.derkranich-rg.ch verfügbar. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und in einer druckbaren Version an alle Mitglieder der Vereinigung zur **gegenseitigen Werbung** verschickt.
- Die Anbieter werden von einem **Botschafter** betreut und können sich bei Fragen jederzeit an den Verein wenden. Der Botschafter hat auch die Aufgabe, jährlich zu überprüfen, ob die vorliegenden Regeln und die Charta von den von ihm betreuten Anbietern eingehalten werden.
- Der Verein bietet den Anbietern die Möglichkeit, ihren Kranich in CHF **umzuwandeln**. Dazu müssen sich die Dienstleistungsanbieter mit dem Verein in Verbindung setzen. Der Verein wird nur Anfragen von Anbietern berücksichtigen, die ihre Beiträge vollständig bezahlt haben.

Um diese Praxis zu bremsen und die Zirkulation vom Kranich (und damit die Unterstützung der lokalen Wirtschaft) zu fördern, erhebt der Verein für jeden Umtausch eine Gebühr.

Die Rückgabekosten betragen mindestens 2% und höchstens 5%. Die Anbieter können ihren Umrechnungskurs innerhalb dieses Bereichs frei wählen.





- Der Verein stellt den Anbietern ein "**Kranich Willkommen**" Aufkleber zur Verfügung, damit jeder weiß, dass "der Kranich in dieser Einrichtung akzeptiert wird".

Regeln

- Die Anbieter bringen den "**Kranich Willkommen**" Aufkleber sichtbar auf der Vorderseite ihrer Einrichtungen (Tür, Fenster, Website usw.) an.
- Die Anbieter haben in ihren Räumlichkeiten folgenden Satz sichtbar anzubringen: "Gemäss der **FINMA** ist die Lokalwährung der Kranich nicht von der Einlagensicherung garantiert. Der Verein der Kranich wird von der FINMA nicht beaufsichtigt. "
- Grundsätzlich akzeptiert ein Dienstleister den Kranich ohne Einschränkung. Er kann jedoch die Akzeptanz vom Kranich definieren, indem er seine eigenen Konditionen definiert. Diese **Einschränkungen** müssen im gleichen Dokument wie der FINMA-Satz im vorstehenden Punkt vorgezeigt werden sowie mit der Charta, den Statuten und diesem Reglement in Einklang stehen.
- Die Anbieter stellen dieses Reglement allen ihren Kunden zur **Verfügung**.
- Ein Dienstleister kann Vorzugstarife anbieten, wenn seine Kunden per Kranich bezahlen. Er darf jedoch keine **höheren Preise** verlangt werden, wenn seine Kunden mit dem Kranich und nicht in CHF bezahlen.
- Unabhängig davon, ob ein Kauf mit Kranich oder in CHF beim Anbieter getätigt wird, kann der letzte seinen Kunden **Wechselgeld** in Kranich, in CHF oder einer Mischung aus beidem geben.

Für die Verkaufsstelle

Aufgaben vom Verein

- Eine **Liste** der Verkaufsstellen ist auf www.derkranich-rg.ch verfügbar. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und als Druckversion an alle Mitglieder vom Verein versandt.
- Den Verkaufsstellen stehen ungedeckte Kranichscheine und ein Buchhaltungssystem zur Verfügung. Der Verein schult jede Verkaufsstelle im Umgang mit dem Kranich. Der Verein stellt sicher, dass das Schulungsniveau in jeder Verkaufsstelle kontinuierlich aufrechterhalten wird.
- Die Versorgung und Abholung der Verkaufsstellen wird vom Verein auf der Grundlage der vom Buchhaltungssystem gelieferten Informationen sichergestellt.
- Der Verein muss jederzeit wissen, wie viele Kranich insgesamt umgesetzt wurden.
- Der Verein versieht die Verkaufsstellen mit einem "Kranich Verkaufsstelle" Aufkleber, damit jeder weiß, dass in dieser Einrichtung Kranich gekauft werden kann.



Regeln

- Die Verkaufsstellen zeigen sichtbar den Aufkleber «Kranich Verkaufsstelle» auf der Vorderseite Ihres Geschäftes. (Türe, Vitrine, Internetseite usw.)
- Die Verkaufsstellen zeigen gut sichtbar folgenden Satz in Ihrem Geschäft: «Gemäss der **FINMA** ist die Lokalwährung der Kranich nicht von der Einlagensicherung garantiert. Der Verein der Kranich wird von der FINMA nicht beaufsichtigt.»



- Der Kranich kann an jede und jeder verkauft werden aber nur gegen einen Wert von CHF 1:1. Wenn ein Verkauf getätigt wird versichert sich die Verkaufsstelle dass der Käufer vom Kranich gänzlich informiert ist über dieses vorliegende Reglement. Die Transaktion muss auch in der Buchhaltung erfasst werden. Letzte muss getrennt von den anderen finanziellen Operationen geführt werden.
- Nicht hinterlegte Kranich und Ihr Verkaufsprodukt (CHF) können frei versichert werden. Der Verein ist nicht verantwortlich bei Brand, Diebstahl usw.
- Die Verkaufsstellen können nicht Kranich in CHF zurückwechseln.

Offizielle Aspekte

Aus legaler Sicht sind die Kranichscheine wie ein Gutschein oder Geschenkbön zu betrachten.

Der Kranich ist wie der Schweizer Franken in Bar zu behandeln bei allen finanziellen und steuerlichen Operationen.

Gemäss der **FINMA** ist die Lokalwährung der Kranich nicht von der Einlagensicherung garantiert. Der Verein der Kranich wird von der FINMA nicht beaufsichtigt.

Eventualitäten

Eine Reindexierung des Werts vom Kranich könnte eventuell eingeführt werden. Dieser Entscheid würde der Generalversammlung unterbreitet werden.

Der Ankauf vom Kranich mit einem vergünstigten Tarif könnte eventuell auch für Mitglieder vom Verein in Betracht gezogen werden. Auch dieser Entscheid wird von der Generalversammlung entschieden.

Den Kranich in elektronischer Form könnte eventuell auch installiert werden. Dieser Entscheid wird der Generalversammlung unterbreitet.

Die weitere Verwendung vom Produkt des Verkaufes der Kranichscheine, um lokale und nachhaltige Projekte zu unterstützen (zum Beispiel mit Kredite ohne Zinsen) könnte eventuell auch installiert werden. Dieser Entscheid wird von der Generalversammlung gefällt.